

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen**

**Nr. 11 / 2010**

**Hagen, 15. November 2010**

**Inhalt:**

1. Rahmenordnung für die Evaluation von Dienstleistungen der FernUniversität in Hagen vom 29. Oktober 2010
2. Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer der FernUniversität in Hagen vom 29. Oktober 2010



**Rahmenordnung  
für die Evaluation von Dienstleistungen  
der FernUniversität in Hagen  
vom 29. Oktober 2010**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen folgende Evaluationsordnung erlassen:

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Definition und Ziele der Evaluation**
- § 3 Verantwortlichkeit**
- § 4 Instrumente und Verfahren**
- § 5 Prüffelder und Bewertungsaspekte der Evaluation**
- § 6 Berichte und Veröffentlichungen**
- § 7 Datenschutz**
- § 8 In-Kraft-Treten**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Evaluationsordnung gilt für die folgenden Organisationseinheiten der FernUniversität: Hochschulleitung, Fakultäten, zentrale und wissenschaftliche Einrichtungen sowie deren organisatorische Untergliederungen, Zentrale Hochschulverwaltung und sonstige organisatorische Einheiten. Sie gilt nach § 7 Absatz 2 HG für alle internen und externen Dienstleistungen, soweit sie nicht unmittelbar zu den in § 3 Absatz 1 HG genannten Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftlicher Weiterbildung, Technologietransfer) gehören.

(2) Zur Konkretisierung dieser Evaluationsordnung erlassen die Fakultäten sowie das Rektorat für die anderen in § 1 Absatz 1 genannten Organisationseinheiten eigene Verfahrensrichtlinien. In diesen Richtlinien ist mindestens das Verfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Einzelnen festzulegen. Im Weiteren sind Regelungen darüber zu treffen, welche ggf. weiteren Daten nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 erhoben und verarbeitet werden, welche Stellen innerhalb der Fakultät bzw. der Organisationseinheit die Evaluationsdaten entwickeln und erheben, welche Stellen innerhalb der Fakultät bzw. der Organisationseinheit die Auswertung der Evaluationsdaten vornehmen und welche Stellen die Evaluationsergebnisse bekommen. Weiterhin ist in den Verfahrensrichtlinien festzulegen, wie die Anonymisierung der Daten und deren Weiterleitung organisiert werden. Die Evaluation der anderen in § 3 Absatz 1 HG genannten Hochschulaufgaben wird in gesonderten Ordnungen geregelt.

## **§ 2 Definition und Ziele der Evaluation**

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Dienstleistungen an der FernUniversität in Hagen als Ergebnis von Prozessen. Diese Bewertung erfolgt insbesondere durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule.

(2) Ziel der Evaluation an der FernUniversität in Hagen ist die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Dienstleistungen und ihrer effizienten Erbringung.

Sie soll zur Qualitätsentwicklung und -sicherung von Dienstleistungen beitragen. Hierdurch sollen insbesondere

- o Lehre, Studienorganisation, Weiterbildung, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer an der FernUniversität sowie
- o die Erreichung der strategischen Ziele

unterstützt werden.

(3) Im Fokus der Evaluation von Dienstleistungen steht die Ergebnisqualität aus Adressatensicht („Anspruchsgruppen“). Abgeleitet aus der Ergebnisqualität soll die Prozessqualität mit dem Ziel bewertet werden, Schwachstellen, Fehlsteuerungen und fehlerhaften Ressourceneinsatz im Prozessablauf zu identifizieren.

## **§ 3 Verantwortlichkeit**

(1) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Evaluation trägt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 6 HG das Rektorat. Es schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen. Es bietet personelle und technische Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationsaktivitäten an.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation der Dienstleistungen sowie der Darstellung der Qualität der Dienstleistungen obliegt den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Organisationseinheiten. Die Dekaninnen und Dekane sind nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG für die Durchführung der Evaluationen in den Fakultäten verantwortlich. Die Durchführungsverantwortlichen der Evaluationen sind zur Vorlage der Evaluationsergebnisse an das Rektorat verpflichtet.

## **§ 4 Instrumente und Verfahren**

(1) Die regelmäßige und umfassende Evaluation gliedert sich in vier wesentliche Verfahrensschritte:

1. Festlegung des Evaluationsgegenstandes und der Ziel- und Qualitätsindikatoren (Klärung von z. B. Wirkungsfeld, Evaluationszielen, Qualitätszielen, Qualitätsindikatoren, Indikatoren zur Wirkungsmessung, involvierte bzw. tangierte Personen, Anspruchsgruppen)
2. Erhebung und Verarbeitung quantitativer und qualitativer Daten
3. Nachbereitung (Datenanalyse und Ergebnisdiskussion)
4. Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungen sowie die Dokumentation der Ergebnisse und geplanter Maßnahmen.

(2) Die Dekaninnen und Dekane bestimmen für die Fakultäten und das Rektorat für die anderen Organisationseinheiten im Einzelnen die Verfahren der Evaluierung ihrer Dienstleistungen – Selbstreporte, Audits, Befragungen, externe Experten u. ä. Diese sollen aussagekräftige und verlässliche Informationen über die Qualität der Dienstleistungen gewährleisten. Die Evaluation wird mit weitgehend standardisierten, nach Möglichkeit netzgestützten, Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt.

(3) Zur konzeptionellen, technischen und organisatorischen Umsetzung der Evaluation können die Bereiche auch auf die vom Rektorat bereitgestellten Ressourcen zurückgreifen.

(4) Nach jeder abgeschlossenen Evaluation führen die Organisationseinheiten eine interne Strategiebesprechung zur Diskussion der Evaluationsergebnisse und zukünftiger Ausrichtung durch. Durch eine Analyse werden daraus resultierende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abgeleitet, dokumentiert und in die Planung einbezogen. Die Evaluationsergebnisse münden in einen bereichsinternen Evaluationsbericht und einen hochschulöffentlichen Evaluationsbericht (§ 6 Absatz 1). Neben der Vorlage der Evaluationsergebnisse nach § 3 Absatz 2 sind die beschlossenen Maßnahmen dem Rektorat ebenfalls anzuzeigen, damit dieses seiner Verantwortlichkeit im Sinne des § 16 Absatz 1, Satz 6 HG nachkommen kann.

### **§ 5 Prüffelder und Bewertungsaspekte der Evaluation**

(1) Die Evaluation betrifft die Qualität der erbrachten Dienstleistungen aus Sicht derjenigen, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Prüffelder:

1. Erfüllung der Zielgruppen- und Einsatz-spezifischen Anforderungen an die Dienstleistungserbringung (d. h. funktionale Eigenschaften der Dienstleistung)
2. Verfügbarkeit der Dienstleistung
3. Fehlerfreiheit
4. Bearbeitungszeiten
5. Angemessenheit des Verfahrens zur Beantragung/Inanspruchnahme
6. Angemessenheit der zu nutzenden Infrastruktur für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen)

Bei Humandienstleistungen ergänzend:

7. Freundlichkeit
8. Zuverlässigkeit
9. Kompetenz.

(2) Die Organisationseinheiten entscheiden über die Indikatoren und Kenngrößen, mit denen diese Prüffelder gemessen und bewertet werden.

## **§ 6 Berichte und Veröffentlichungen**

(1) Die Daten und Ergebnisse (Analyse, Maßnahmen) werden von den Organisationseinheiten hochschulöffentlich in Form eines Evaluationsberichts § 4 Absatz 5 veröffentlicht. Dieser Bericht ist mindestens alle vier Jahre zu erstellen.

(2) Es steht den Organisationseinheiten frei, die in Absatz 1 genannten Evaluationsergebnisse hochschulintern und -extern (z. B. auf der Homepage oder in einem Tätigkeitsbericht) zu veröffentlichen.

(3) Von der Veröffentlichung der in Absatz 1 und 2 genannten Evaluationsergebnisse ausgenommen sind personenbezogene und personenbeziehbare Daten. Diese sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Sie werden nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Soweit zur Durchführung der Evaluation (Datenerhebung, Datenanalyse) personenbezogene und personenbeziehbare Daten von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule im Sinne des § 3 Absatz 2 DSGVO NRW verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Evaluation eingesetzt und diese nicht Dritten, außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personen zugänglich werden. Dies ist durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Folgende Daten der an der Evaluation beteiligten Personen sind zur Einleitung der Evaluation notwendig und dürfen daher verarbeitet werden: Name, Vorname, Emailadresse. Weitere Daten können im Sinne der Erforderlichkeit erhoben werden. Diese sind jedoch von den vorgenannten personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten zu trennen und unmittelbar zu anonymisieren.

(3) Personenbezogene und personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. Personenbezogene und personenbeziehbare Auswertungen von Evaluationsergebnissen finden nur statt, wenn die betreffenden Personen dazu ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben.

(4) Den im Rahmen von Evaluationsverfahren befragten Personen müssen die aus ihren Interviews gewonnenen qualitativen Daten zum Zwecke der Zustimmung vor der Verwendung vorgelegt werden.

(5) Daten, die von Organisationseinheiten erhoben werden und zum Zwecke der Evaluation von anderen Organisationseinheiten angefordert werden, werden diesen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Erhebung dieser Daten liegt bei der erhebenden Organisationseinheit.

(6) Die personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation verfolgten Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach sechs Jahren. Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten weiterhin erforderlich ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren. Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich.

(7) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur Evaluation frühzeitig zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Evaluationsordnung der FernUniversität Hagen wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06. Oktober 2010.

Hagen, den 29. Oktober 2010

Der Rektor  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer





**Rahmenordnung  
für die Evaluation von  
Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer  
der FernUniversität in Hagen  
vom 29. Oktober 2010**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen folgende Evaluationsordnung erlassen:

**Inhalt:**

- § 1 Ausgangslage und Geltungsbereich**
- § 2 Definition und Ziele**
- § 3 Verantwortlichkeit**
- § 4 Instrumente und Verfahren**
- § 5 Kriterien**
- § 6 Berichte und Veröffentlichungen**
- § 7 Datenschutz**
- § 8 In-Kraft-Treten**

**§ 1 Ausgangslage und Geltungsbereich**

- (1) Zu den Pflichten der Hochschule gehört nach § 7 Absatz 2 HG die regelmäßige Evaluation der in § 3 HG genannten Aufgaben der Hochschule. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind nach § 7 Absatz 4 HG verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.
- (3) Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten, Verfahrensfragen sowie Bewertungsfragen regelt die FernUniversität in Hagen in dieser Evaluationsordnung.
- (4) Diese Evaluationsordnung gilt für die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Wissenstransfer an der FernUniversität in Hagen. Zur Konkretisierung dieser Evaluationsordnung erlassen die Fakultäten eigene Verfahrensrichtlinien. In diesen Richtlinien ist mindestens das Verfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Einzelnen festzulegen. Im Weiteren sind Regelungen darüber zu treffen, welche ggf. weiteren Daten nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 erhoben und verarbeitet werden, welche Stellen innerhalb der Fakultät bzw. der Organisationseinheit die Evaluationsdaten entwickeln und erheben, welche Stellen innerhalb der Fakultät bzw. der Organisationseinheit die Auswertung der Evaluationsdaten vornehmen und welche Stellen die Evaluationsergebnisse bekommen. Weiterhin ist in den Verfahrensrichtlinien festzulegen, wie die Anonymisierung der Daten und deren Weiterleitung organisiert werden. Die Evaluation der anderen in § 3 Absatz 1 HG genannten Hochschulaufgaben wird in gesonderten Ordnungen geregelt.

## **§ 2 Definition und Ziele**

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität und der Bedingungen von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer an der FernUniversität in Hagen. Die Evaluation ist für die Hochschulplanung und -entwicklung insbesondere auch in Hinblick auf die Modelle zur Förderung von Forschung, wissenschaftlichem Nachwuchses und Wissenstransfer von Bedeutung.

- (2) Die Evaluation soll dazu beitragen,
- o den Umfang und die Qualität der Forschung zu steigern,
  - o die Nachwuchsförderung zu stärken sowie
  - o den Wissenstransfer zu fördern.

## **§ 3 Verantwortlichkeit**

(1) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Evaluation trägt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 6 HG das Rektorat. Es schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen zur Forschungsförderung. Es bietet personelle und technische Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationsaktivitäten an. Im Rahmen einer fakultäts-, hochschul- oder sonstigen institutsübergreifenden Forschung liefert es den inhaltlichen und perspektivischen Überbau durch die Erstellung eines allgemein gültigen Leitbildes und die Festlegung strategischer Ziele sowie für die Strategieentwicklung relevante Standards und Indikatoren. Das Rektorat ist verantwortlich für die Evaluation zentraler Forschungseinrichtungen.

(2) In den Fakultäten obliegt die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HG den Dekaninnen und Dekanen. Sie sind gemäß §§ 7 Absatz 2, Satz 4, 21 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 HG und § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 HG zur Vorlage der Evaluationsergebnisse verpflichtet. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Evaluation und die Darstellung der Evaluationsergebnisse als Grundlage für die Entwicklung der Forschung und des Wissenstransfers in den Fakultäten sowie für die Bewertung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Dekaninnen und Dekane sind verantwortlich für die Evaluation der Forschungseinrichtungen in den Fakultäten.

## **§ 4 Instrumente und Verfahren**

(1) Die regelmäßige und umfassende Evaluation gliedert sich in vier wesentliche Verfahrensschritte:

1. Festlegung von Ziel- und Qualitätsindikatoren  
(Was soll mit welchen Instrumenten erfasst werden?  
Welche Ziele bestehen hinsichtlich der Forschung, des Wissenstransfers und der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses?  
Wie kann die Erreichung der Ziele gemessen werden / Qualitätsindikatoren?),
2. Erhebung und Verarbeitung quantitativer und qualitativer Daten,
3. Nachbereitung (Datenanalyse und Ergebnisdiskussion),
4. Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen, des Wissenstransfers und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Dokumentation der Ergebnisse und geplanter Maßnahmen.

- (2) Die Fakultäten bestimmen im Einzelnen die Instrumente und Verfahrensabläufe der Evaluation. Diese sollen aussagekräftige und verlässliche Informationen über die in den Fakultäten erzielten Leistungen gewährleisten.
- (3) Zur konzeptionellen, technischen und organisatorischen Umsetzung der Evaluation können die Fakultäten auch auf die vom Rektorat bereitgestellten Ressourcen zurückgreifen.
- (4) In die Evaluation sind quantitative Daten der Hochschulstatistik und des Controllings (z. B. Forschungsdrittmittel, Promotionen und Habilitationen) mit einzubeziehen.
- (5) Nach jeder abgeschlossenen Evaluation führen die Fakultäten eine interne Strategiebesprechung zur Diskussion der Evaluationsergebnisse und zukünftiger Ausrichtung durch. Durch eine Analyse werden daraus resultierende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abgeleitet, dokumentiert und in die Planung einbezogen. Die Evaluationsergebnisse münden in einen fakultätsinternen Evaluationsbericht zur Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer. Neben der Vorlage der Evaluationsergebnisse nach § 3 Absatz 2 sind die beschlossenen Maßnahmen dem Rektorat ebenfalls anzuzeigen, damit dieses seiner Verantwortlichkeit im Sinne des § 16 Absatz 1, Satz 6 HG nachkommen kann.

## **§ 5 Kriterien**

Die Fakultäten entscheiden selbst entsprechend ihrer Profilbildung und ihrer fachlichen Tradition über die Auswahl und das relative Gewicht von Kriterien, die zur Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer herangezogen werden. Dabei sind Gleichstellungs- und Internationalisierungsaspekte zu berücksichtigen. In ihren Verfahrensrichtlinien legen die Fakultäten die Kriterienauswahl und -gewichtung fest.

## **§ 6 Berichte und Veröffentlichungen**

- (1) Die Daten und Ergebnisse (Analyse, Maßnahmen) der anhand von § 4 und von § 5 durchgeführten Evaluationen werden einzeln oder zusammengefasst von den Fakultäten hochschulöffentlich in Form eines Evaluationsberichts veröffentlicht. Dieser Bericht ist mindestens alle vier Jahre zu erstellen. Er dient dem Rektorat ggf. als Grundlage für die Zielvereinbarungen mit den Fakultäten sowie zur Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes.
- (2) Es steht den Fakultäten frei, die in Absatz 1 genannten Evaluationsergebnisse hochschulintern und -extern (z. B. auf der Homepage oder in einem Tätigkeitsbericht) zu veröffentlichen.
- (3) Von der Veröffentlichung der in Absatz 1 und 2 genannten Evaluationsergebnisse ausgenommen sind personenbezogene Daten. Diese sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Sie werden nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.
- (4) Es steht den Forschenden frei, die Daten und Ergebnisse zur Evaluation ihrer Forschung hochschulintern und -extern zu veröffentlichen, soweit damit nur die Veröffentlichung eigener personenbezogener Daten einhergeht.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Soweit zur Durchführung der Evaluation (Datenerhebung, Datenanalyse) personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule im Sinne des § 3 Absatz 2 DSG NRW verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Evaluation eingesetzt und diese nicht Dritten, außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personen zugänglich werden. Dies ist durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Folgende Daten der Forschenden sind zur Einleitung der Evaluation notwendig und dürfen daher verarbeitet werden: Name, Vorname, Titel. Weitere Daten können im Sinne der Erforderlichkeit erhoben werden. Diese sind jedoch von den vorgenannten personenbezogenen Daten zu trennen und unmittelbar zu anonymisieren.

(3) Personenbezogene quantitative Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. Personenbezogene Auswertungen von Evaluationsergebnissen finden nur statt, wenn die betreffenden Personen dazu ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben.

(4) Daten, die von der zentralen Hochschulverwaltung erhoben werden und zum Zwecke der Evaluation von den jeweiligen Organisationseinheiten angefordert werden, werden diesen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Erhebung dieser Daten liegt bei der zentralen Hochschulverwaltung.

(5) Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation verfolgten Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach sechs Jahren. Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten weiterhin erforderlich ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren. Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich.

(6) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation frühzeitig zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Evaluationsordnung der FernUniversität Hagen wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06. Oktober 2010.

Hagen, den 29. Oktober 2010

Der Rektor  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer